



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 2.1.1.

2. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
30. Mai bis 02. Juni 2021

Planungskorridore für die Gemeindepfarrstellen in der EKvW

Bielefeld, 2. Juni 2021

BESCHLUSS:

Die Landessynode 2021 beschließt einen Planungskorridor von Gemeindepfarrstellen in der EKvW auf der Grundlage des aktuellen Personalberichts. Dabei ist zunächst bis zum 31.12.2025 von einem Verhältnis von einer Pfarrstelle pro 3.000 Gemeindegliedern auszugehen.

(Planungsraum ist jeweils ein Kirchenkreis oder eine konkret beschriebene Region innerhalb eines Kirchenkreises)

Die Landessynode beschließt gleichzeitig, das Verhältnis von Funktions- und Gemeindepfarrstellen neu zu bestimmen und dafür Sorge zu tragen, dass analog der personalplanerischen Zahlen zu Gemeindepfarrstellen die Zahl der Funktionspfarrstellen auf allen Ebenen angepasst wird.

Für die weitere Bepflanzung von Gemeindepfarrstellen ist ferner folgender Ausblick zu bedenken:

Landessynode 2024: – Beschluss über Korridor bis Ende 2030

(Stand jetzt: 1 : 4000)

Landessynode 2029: – Beschluss über Korridor bis Ende 2035

(Stand jetzt: 1 : 5000)

Jenseits der verbindlichen Planungskorridore kann durch das Finanzausgleichsgesetz der Bedarf der Landeskirche nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 FAG ein Ausgleich für strukturelle oder andere Besonderheiten hergestellt werden.

Begründung:

1. Grundlagen und Zuständigkeiten für die Pfarrstellenplanung in der EKvW

a. Das Finanzausgleichsgesetz der EKvW vom 13.11.2003 überträgt die Verantwortung für die Finanzierung der Pfarrstellen im je eigenen Bereich auf die jeweiligen Ebenen Landeskirche und Kirchenkreise (und Kirchengemeinden, je nach Finanzsatzung der Kirchenkreise).

b. Die Kirchenleitung ist auf der Grundlage von Art 12 der Kirchenordnung verantwortlich für die Freigabe von Pfarrstellen (Über die Errichtung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen sowie die pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden beschließt die Kirchenleitung).

c. Dies ist im Verfahren an das Kollegium des Landeskirchenamtes übertragen worden, das auf der Grundlage von § 4.1.1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz verfährt (Die Wiederbesetzung von

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

kirchengemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen bedarf der Freigabe durch das Landeskirchenamt. 2 Hierbei ist auf eine ausgewogene und bedarfsorientierte Pfarrstellenbesetzung in der verbundenen Gemeinschaft der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche zu achten.)

2. Pfarrstellenplanung der Kirchenkreise

Kirchenkreise haben auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes Finanzsatzungen und „Richtlinien für die Pfarrstellenplanung“ beschlossen und wenden diese an.

3. Daten und Prognosen des aktuellen Personalberichts

Seit 2010 wird der Landessynode jährlich der Personalbericht vorgelegt. Dieser enthält jeweils aktuelle Zahlen und Prognosen zum Pfarrdienst. Immer dringlicher wird es, angesichts der bevorstehenden hohen Zahl an Ruheständen innerhalb weniger Jahre und der deutlich kleineren Zahl an nachkommenden Personen im Pfarrdienst zu planen. Dieses haben die fortlaufenden Zahlen der Personalbericht jeweils aufgezeigt.

Einige Kirchenkreise haben aufgrund der vorgelegten Zahlen ihre Richtlinien fortlaufend überprüft und aktualisiert, andere nicht. Im Personalbericht 2020 erscheint aus diesem Grund eine Grafik (Nr 16, Seite 22), die zeigt, wie sich die Proportionen zwischen der Zahl der Gemeindeglieder und der Gemeindepfarrstellen prognostisch entwickeln werden. Diese Prognose und die daraufhin anzuwendenden Kriterien, z.B. bei der Freigabe von Pfarrstellen zur Wiederbesetzung, haben einen regen Diskurs ausgelöst, insbesondere in den Kirchenkreisen, die ihre Richtlinien länger oder gar nicht aktualisiert hatten.

4. Verbindliche Planungskorridore für Gemeindepfarrstellen in der EKvW

Denkbar ist es, neben der dezentralen Planung in den Kirchenkreisen gemeinsame Korridore für die Pfarrstellenplanung in der EKvW zu beschließen. „Korridor“ beschreibt einen Zeit- und Zahlenraum, innerhalb dessen ein Ziel zu erreichen ist. Auf diese Weise wird eine proaktive Planung ermöglicht, in der Übergänge für anstehende Prozesse genutzt werden können. Planungskorridore dienen zum einen als Leitplanken für eine faire Verteilung von Personen auf die unterschiedlichen Regionen der Landeskirche. Zum anderen eröffnen sie Zeit- und Gestaltungsräume für die notwendigen integrierten Gemeinde- / Regionalentwicklungs- und Personalplanungsprozesse. Die Entwicklung seit 2003 zeigt: Die besondere Dringlichkeit

verbindlicher und transparenter Planungsgrößen hat sich von der Finanz- zur Personalplanung verlagert. Es gilt, die dezentrale Verantwortung in den Kirchenkreisen mit der Verantwortung für die Gesamtplanung der Landeskirche gut abzustimmen.

5. Interprofessionelle Pastoralteams als ergänzende Personalplanung

Mithilfe der nach dem Gesamtkonzept der EKvW zu entwickelnden Interprofessionellen Pastoralteams kann auf der Ebene der Kirchenkreise eine ergänzende Personalstruktur aufgebaut werden.